

Die Mitgliederversammlung des Schülerforschungszentrums Hameln-Pyrmont e. V. hat am 21.08.2019 gem. § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 f) der Satzung des Trägervereins „Schülerforschungszentrum Hameln-Pyrmont e.V.“ vom 29.04.2019 folgende

Beitragsordnung des Schülerforschungszentrums Hameln-Pyrmont e. V.

beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Trägervereins „Schülerforschungszentrum Hameln-Pyrmont e. V.“ in Verbindung mit § 2 dieser Beitragsordnung zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Höhe des Beitrags

- (1) Vereinsmitglieder haben folgende jährlichen Beiträge zu zahlen:

Beitragsgruppe	Jahresbeitrag
Privatpersonen (natürliche Personen)	50 €
Kooperationsschulen (juristische Personen)	350 €
Kooperationspartner und Unternehmen (juristische Personen)	350 €

- (2) Jungforscherinnen und Jungforscher sowie Schülerinnen und Schüler, die an den Angeboten des Schülerforschungszentrums Hameln-Pyrmont e.V. teilnehmen, jedoch keine Mitglieder im Sinne der Vereinssatzung sind, haben folgende jährlichen Beiträge zu zahlen:

Beitragsgruppe	Jahresbeitrag
Schülerinnen und Schüler der Kooperationsschulen (natürliche Pers.)	0 €
Jungforscherinnen und Jungforscher (natürliche Personen), die keine Schülerinnen oder Schüler an einer Kooperationsschule sind	20 €

- (3) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus gemäß Mitgliederliste des Vereins maßgeblich.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Beitrag ist zum 1. Oktober eines jeden Jahres in einer Summe fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Konto des Vereins an.

§ 4 Zahlungsform

Die Beiträge werden bevorzugt im Lastschriftverfahren eingezogen. Es wird den Mitgliedern sowie den Erziehungsberechtigten der Jungforscherinnen und Jungforscher empfohlen, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Zahlungen per Rechnung oder durch Überweisung sind möglich. Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Empfänger: Schülerforschungszentrums Hameln-Pyrmont e. V.

IBAN: DE18 2545 0110 0031 0441 91

BIC: NOLADE21SWB

Verwendungszweck: Vor- und Nachname, Jahresbeitrag, Jahreszahl.

§ 5 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag bei betroffenen Jungforscherinnen und Jungforscher bei Nachweis der Voraussetzungen des sozialen Härtefalls vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf einen Erlass des Beitrags besteht nicht. Ein sozialer Härtefall liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende, besondere, d.h. außergewöhnliche, soziale oder familiäre Gründe durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Bescheid) nachgewiesen werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Beitragserlass nach Abs. 1 nach billigem Ermessen.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft oder der Teilnahme an den Angeboten

- (1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, den Beitrag nach § 2 zu leisten.
- (2) Entsprechendes gilt für Jungforscherinnen und Jungforscher, die ihre Teilnahme an den Angeboten des Schülerforschungszentrums Hameln-Pyrmont gekündigt haben.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Erstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 7 Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung per einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.